

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 8. Januar 2016

26. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 1



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Fürstenberg/HavelSeite 2
- 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, für die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel vom 21.03.2013Seite 2
- Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet der Stadt Fürstenberg/HavelSeite 3
- Wirtschaftsplan 2016 des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/HavelSeite 4
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neufassung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Fürstenberg/HavelSeite 4
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 26.11.2015Seite 5
- Information des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zur Bauabgangsstatistik 2015Seite 5

Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Fürstenberg/Havel

1. Grundsätze

Vereine der Stadt Fürstenberg/Havel, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform mit Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Fürstenberg/Havel, mit gemeinnütziger Ausrichtung, die das gesellschaftliche Leben der Stadt bereichern, das Ansehen der Stadt fördern und sich mit Außenwirkung für das Gemeinwohl engagieren, werden von der Stadt Fürstenberg/Havel gefördert. Die Mitglieder der geförderten Vereine sollen zu 2/3 in Fürstenberg/Havel wohnhaft sein.

Die Förderung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im Stadthaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Förderung ist unabhängig von der Dauer des Bestandes des Vereines. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2. Grundförderung

Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Stadt Fürstenberg/Havel der Kinder- und Jugendarbeit zumisst, werden 25 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel der Vereinsförderung den Vereinen, die Kinder- und Jugendarbeit pflegen, zur Verfügung gestellt. Grundlage ist die aktive Mitgliederzahl der Kinder und jugendlichen Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (Stand 31.12. des Vorjahres).

Die Grundförderung erfolgt ohne Antragstellung, jedoch unter der Bedingung der Vorlage der namentlichen Aufstellung der Kinder und jugendlichen Vereinsmitglieder (aktive Mitglieder) bis zum 31.01. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung der Stadt Fürstenberg/Havel. Liegt diese Aufstellung nicht fristgerecht vor, entfällt die Grundförderung für diesen Verein.

3. Projektförderung

Von den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln der Vereinsförderung werden 75 % zur Projektförderung eingesetzt. Anträge auf Projektförderung sind bis zum 31.01. des laufenden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Fürstenberg/Havel einzureichen. Bestandteile des Antrages auf Projektförderung sind:

- Angaben zum Mitgliederstand des Vereins

- Beschreibung des Projektes
- Beschreibung der Außenwirkung des Projektes im Sinne des Gemeinwohls
- Darstellung der Gesamtfinanzierung des Projektes
- Aussage zur Prüfung der Einwerbung weiterer Zuwendungsmöglichkeiten durch Dritte.

Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig und fristgerecht vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind. Der Vorschlag zur Vergabe der Zuwendungen obliegt dem Sozialausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch den Bürgermeister als Bewilligungsbehörde auf Grundlage der Entscheidung des Sozialausschusses nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Abrechnung der gewährten Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfolgen. Es sind mindestens ein kurzer Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis über die Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung nach dieser Richtlinie mit Rechnungskopien einzureichen.

Bei zweckentfremdetem Einsatz der Mittel der Projektförderung besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

4. Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 26.11.2015 die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Fürstenberg/Havel beschlossen. Die Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 07.12.2015



Philipp
Bürgermeister

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, für die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel vom 21.03.2013

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 26.11.2015 folgende 1. Änderung der Be-

nutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, für die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel beschlossen:

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 1

Änderung

Die Anlage 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, für die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel wird um den Punkt 7 ergänzt, der folgenden Wortlaut erhält: „Für die Nutzung der Kirche im OT Altthymen als Trauort beträgt das Entgelt je Trauung 50,00 €.“

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck-

und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel, für die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 26.11.2015


Philipp
Bürgermeister



Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mehrzweck- und Sporthalle der Stadt Fürstenberg/Havel für die Turnhalle im OT Bredereiche sowie für schulische und sonstige Räume der Stadt Fürstenberg/Havel

(1) Für die Nutzung von schulischen Räumen und Klassenräumen sowie Räumen der Stadt Fürstenberg/Havel für eine Zeitspanne bis zu 3 Stunden pro Tag gelten folgende Mietpreise:

	Sommerpreis	Winterpreis
Klassenraum	8,00 €	10,00 €
Fach- bzw. Sonderraum	15,00 €	18,00 €
Aula der Grundschule	18,00 €	20,00 €
Räume in den Kindertagesstätten	5,00 €	8,00 €

Bei einer Nutzungsdauer von über 3 Stunden pro Tag wird jede angefangene Stunde 25 % des Hauptpreises zuzüglich erhoben.

(2) Mit dem Mietpreis werden Heizung, Beleuchtung und Toilettenbenutzung abgegolten. Bei groben Verunreinigungen und erforderlicher Zusatzreinigung werden die entstehenden Kosten gemäß Rechnung der Reinigungsfirma zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Die Sommerpreise gelten für den Zeitraum vom 15.05. bis zum 15.09. eines jeden Jahres.

(4) Für die Nutzung der Gemeindezentren im Ortsteil Altthymen und im Ortsteil Blumenow ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Privatnutzung	50,00 € je Tag
Nutzung durch gemeinnützige Vereine	25,00 € je Tag
Stundennutzung bis 2 Stunden	10,00 € je Stunde
danach jede weitere Stunde	5,00 € je Stunde
Teilnutzung (nur Toiletten)	20,00 € je Tag

(5) Für die Nutzung des Gemeindezentrums im Ortsteil Barsdorf beträgt das Entgelt für:

Privatnutzung	50,00 € je Tag
Nutzung durch gemeinnützige Vereine	25,00 € je Tag

(6) Für die Nutzung des Gemeinderaumes im Ortsteil Zootzen ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Privatnutzung	30,00 € je Tag
Nutzung durch gemeinnützige Vereine	15,00 € je Tag

(7) Für die Nutzung der Kirche im OT Altthymen als Trauort beträgt das Entgelt je Trauung

50,00 €

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet der Stadt Fürstenberg/Havel

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.514.000 €
die Aufwendungen	1.514.000 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	250.000 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	120.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	180.000 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Fürstenberg/Havel, 07.12.2015


Philipp
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2016 einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des Wasser und Abwasserbetriebes Fürstenberger Seengebiet im Wasserwerk in 16798 Fürstenberg/Havel, Peetscher Weg 50 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wirtschaftsplan 2016 des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 26.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.819.400,00 €
die Aufwendungen	1.817.500,00 €
der Jahresgewinn	1.900,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	196.300,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-88.100,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-167.400,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €

Fürstenberg/Havel, den 07.12.2015

Robert Philipp
Bürgermeister 

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 5, 16798 Fürstenberg/H., öffentlich aus.

Bekanntmachung der Stadt Fürstenberg/Havel über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neufassung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Fürstenberg/Havel

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2015 wurde die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur Neufassung der Gestaltungssatzung beschlossen. Der entsprechend überarbeitete Entwurf für die Neufassung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Fürstenberg/Havel wurde gebilligt und es wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Diese Satzung gilt für den historischen Stadtkern, begrenzt durch Baalensee, Schwedsee, die Havelarme Mühlengraben, Gänsehavel, Priesterhavel, Schulhavel ohne Gartenstraße und umfasst die an den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen und Plätzen liegenden Grundstücke:

- Poststraße
- Amtsstraße
- Baalenseestraße
- Bahnhofstraße mit den Hausnummern 9 bis 27
- Brandenburger Straße mit den Hausnummern 1 bis 22 und 43 bis 61
- Brandstraße
- Friedrich-Wilhelm-Straße
- Havelstraße
- Krummestraße
- Markt
- Pfarrstraße
- Richters Gang
- Schwedseeestraße
- Wallgasse
- Wallstraße mit den Hausnummer 1 bis 19 und 22 bis 29
- Wasserstraße

Die Grundstücke an der Gartenstraße liegen nicht im Geltungsbereich der neuen Gestaltungssatzung.

Die Gestaltungssatzung formuliert die baugestalterischen Absichten der Stadt Fürstenberg/Havel für den Erhalt und die Weiterentwicklung der historisch gewachsenen und städtebaulich intakten Altstadt. Sie bildet den gestalterischen Rahmen, um auch nach Aufhebung der Sanierungssatzung sowohl die darin formulierten Ziele als auch die erfolgten Sanierungsmaßnahmen der letzten 20 Jahre zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die in der Satzung formulierten Regelungen bilden die Grundlage für alle zukünftigen baulichen Maßnahmen wie Renovierungen, Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten, um diese behutsam in das Stadtbild

einzufügen und eine qualitätvolle Weiterentwicklung zu sichern. Im Sinne eines ganzheitlichen Begriffes des Stadtbildes werden in dieser Satzung die Regelungen für Fassaden, Dächer, Fenster, Türen, Tore und Einfriedungen bzgl. Gliederung, Konstruktion, Materialität und Farbigkeit durch Regelungen zu Werbeanlagen sinnvoll ergänzt.

Die Entwurfsunterlagen über die Neufassung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Fürstenberg/Havel liegen zusammen mit der Gestaltungsfibel (bildliche Darstellungen) in der Zeit vom

18.01.2016 bis zum 19.02.2016

in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel im Flurbereich des 1. Obergeschosses während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 -16.00 Uhr
Donnerstag	9.00-18.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr,

Der Entwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung ist während dieser Zeit ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Fürstenberg/Havel unter <http://www.fuerstenberg-havel.de/buerger/rathaus/bauamt.php> einzusehen.

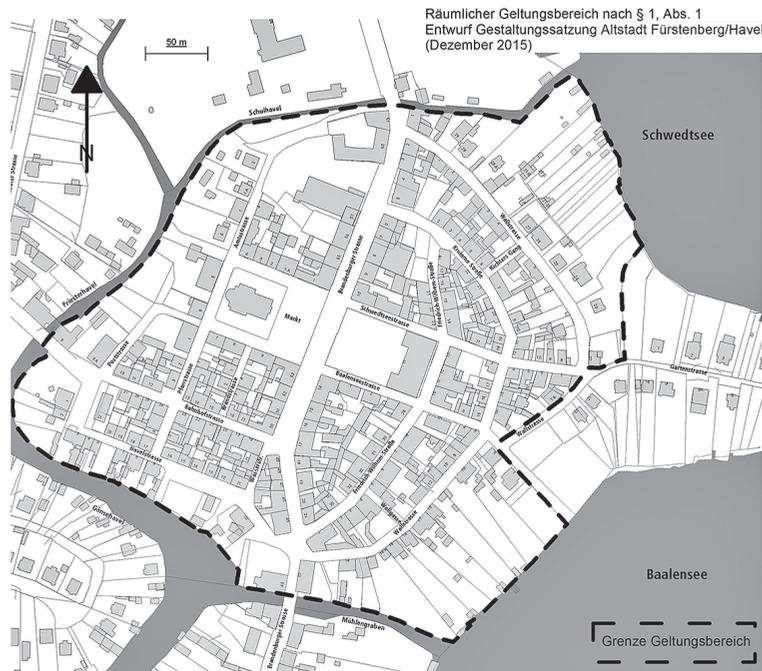
Während der Auslegungsfrist können von jedem Bürger Anregungen und Bedenken zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fürstenberg/Havel, den 11.12.2015

Philipp 
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der neuen Gestaltungssatzung

– Amtliche Bekanntmachungen –



Räumlicher Geltungsbereich nach § 1, Abs. 1 Entwurf Gestaltungssatzung Altstadt Fürstenberg/Havel (Dezember 2015)

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 26.11.2015

Beschluss-Nr. 128/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet zum 31. Dezember 2014 fest

mit einer Bilanzsumme von	EUR	15.644.680,97
und einem Jahresverlust von	EUR	-18.502,13.

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresverlust von EUR -18.502,13 aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Beschluss-Nr. 129/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 Entlastung.

Beschluss-Nr. 130/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Fürstenberger Seengebiet für das Wirtschaftsjahr 2016.

Beschluss-Nr. 131/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes KOWOBE zum 31. Dezember 2014 fest

mit einer Bilanzsumme von	EUR	13.552.345,80
und einem Jahresgewinn von	EUR	40.277,10.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 40.277,10 zuzüglich des Gewinnvortrages (571.590,72 EUR) ergebenden Gewinn 2014 (611.867,82 EUR) auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss-Nr. 132/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes KOWOBE für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 die Entlastung.

Beschluss-Nr. 133/2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KOWOBE für das Wirtschaftsjahr 2016.

Philipp
Bürgermeister



Bauabgangsstatistik 2015 – Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)

- die Nutzungsänderung von Wohnraum an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.
- Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/
Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg